Reichs=Gesetzblatt.

*N***£** 40.

Inhalt: Allerhochfter Erlaß, betreffend Abanberungen ber Berordnung vom 13. Juli 1898 (ReichsGesethl. S. 921) zur Aussührung bes Gesets über die Raturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 855. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 856.

(Nr. 3268.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Abanderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs. Gesethl. S. 921) zur Alusführung des Gesethes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 16. Juli 1906.

Unf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J. will Ich die anliegenden Abänderungen der Berordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs Gesetztl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewassnete Macht im Frieden hierdurch genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesehblatt zu veröffentlichen.

Digermulen, den 16. Juli 1906.

Milhelm. Graf von Posadowsky.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Abänderungen

ber

Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

1. Im Abschnitt I erhalten die Bestimmungen zu § 9 des Gesetzes unter Ziffer 2 nachstehende Fassung:

Eine Erhöhung des Vergütungssatzes für Naturalverpflegung wird vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Reichs. Gesehlt. 1906.

Ansgegeben zu Berlin ben 31. Juli 1906.